
Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Gesetzliche Verankerung von gemeinnützigen Arbeitseinsätzen für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Sozialhilfebezüger im Kanton Basel-Landschaft
Urheber/in:	Nicole Spiegel-Roth
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Wird durch LKA ergänzt
Eingereicht am:	23. April 2026
Dringlichkeit:	—

Viele asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen verbringen aufgrund von Wartezeiten bei Sprachkursen, Qualifizierungsprogrammen oder aufgrund fehlender Arbeitsmöglichkeiten lange Zeiträume unbeschäftigt. Diese Untätigkeit ist integrationshemmend und wirkt sich nachteilig auf die persönliche Entwicklung der Betroffenen aus.

Gleichzeitig besteht in vielen Gemeinden und sozialen Einrichtungen Bedarf an niederschweligen Unterstützungsleistungen, etwa in den Bereichen:

- Unterhalt von öffentlichen Anlagen
- Mithilfe in Recyclingstellen, bei der Abfallbeseitigung, bei einfachen Reinigungs- und Räumarbeiten
- Unterstützung bei Veranstaltungen
- Mithilfe in sozialen Einrichtungen, Alterszentren, Quartierdiensten
- Übersetzung und Begleitung im Rahmen der sozialen Arbeit
- Beiträge im Natur- und Landschaftsschutz

Durch gemeinnützige Einsätze können Betroffene praktische Erfahrungen sammeln, Sprachkenntnisse anwenden und Kontakte zur lokalen Bevölkerung knüpfen. Gleichzeitig wird der Nutzen der gewährten Sozialhilfe für die Gesellschaft sichtbar und nachvollziehbar. Die Einsätze sollen bewusst so ausgestaltet werden, dass sie keinerlei Konkurrenz zur Privatwirtschaft darstellen.

Im Kanton Basel-Landschaft erhalten Asylsuchende (Status N), vorläufig aufgenommene (Status F) sowie Schutzbedürftige (Status S) und teilweise auch Flüchtlinge mit Aufenthaltsbewilligung (Status B) Sozialhilfeleistungen, sofern sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Somit sind diese von Bundesrecht den einheimischen Sozialhilfebeziehenden gleichgestellt. Dieser Vorstoss zielt somit nicht nur auf Asylsuchende und vorläufig aufgenommene, sondern auf alle Personen im Kanton Basel-Landschaft welche Sozialhilfe beziehen ab.

Das Sozialhilfegesetz (SHG) des Kantons legt fest, dass Sozialhilfe persönliche Hilfsbedürftigkeit vorbeugt, deren Folgen lindert oder behebt sowie die Selbstständigkeit und Selbsthilfe erhält und fördert (§ 2 Abs. 1 SHG).

Gemäss § 4 Abs. 3 SHG kann die Sozialhilfe an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Hier könnte es um eine aktive Mitwirkung, Integrationsbemühungen und das Erbringen von Gegenleistungen gehen. Gemäss § 11 Abs. 1 SHG sind die unterstützten Personen verpflichtet, alle Massnahmen die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbstständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen.

In § 13a SHG ist die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen geregelt, die Kürzung kann bis zu 30% des Grundbedarfs in Abzug gebracht werden. § 16 SHG ermöglicht den Gemeinden die unterstützten Personen an Integrationsmassnahmen teilzunehmen (Abs. 2 d SHG).

Aktuell fehlt eine spezifische gesetzliche Grundlage, welche es erlaubt, alle arbeitsfähigen, nicht erwerbstätigen Personen systematisch für gemeinnützige Arbeiten zugunsten der öffentlichen Hand oder anerkannten gemeinnützigen Organisationen einzusetzen.

Mit diesem Postulat soll der Regierungsrat prüfen, in welcher Form eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden kann, um erwachsene, arbeitsfähige, betreuungsfreie Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Flüchtlinge und Personen die Sozialhilfe beziehen, zu gemeinnützigen Arbeitseinsätzen zu verpflichten.

Die Einsätze sollen:

- der Allgemeinheit oder der jeweiligen Wohngemeinde zugutekommen
- keine Konkurrenz zur Privatwirtschaft darstellen
- einfach, rasch und unbürokratisch bewilligt werden können
- bei Verweigerung mit sozialhilferechtlich zulässigen Sanktionen verbunden sein

Die Einsätze dürfen Sprachkurse, Qualifizierungen oder Abklärungen der Arbeitsfähigkeit etc. nicht beeinträchtigen.

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen ob und wie eine gesetzliche Verankerung von gemeinnützigen Arbeitseinsätzen für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Sozialhilfebezüger im Kanton Basel-Landschaft umgesetzt werden könnte, wie hoch allfällige Kosten für die Gemeinden und / oder den Kanton anfallen, ebenfalls wird der Regierungsrat beauftragt eine Änderung des Sozialhilfegesetzes des Kantons Basel-Landschaft zu prüfen.

Da geht es insbesondere um folgende Ergänzungen oder Präzisierungen:

§ 4 Abs. 3 SHG: Sozialhilfebeziehende mit den Aufenthaltsstatus N, F, S oder B, die arbeitsfähig, volljährig, nicht erwerbstätig und ohne Betreuungspflichten sind und allgemein Personen welche Sozialhilfe beziehen, können verpflichtet werden, gemeinnützige Arbeitseinsätze zu leisten, sofern keine anderweitige Beschäftigung oder Integrationsmassnahme besteht. Die Einsätze müssen im öffentlichen oder gemeinnützigen Interesse liegen und dürfen keinen kommerziellen Zweck verfolgen.